



STADTAMT VÖCKLABRUCK
UMWELT
Klosterstraße 9
4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/760-333
Fax.: 760/81
DVR Nr.: 0026123
Datum: 30.01.2020
Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post A

ENTSORGUNG von GARTENABFÄLLEN

INFORMATION über BIOTONNEN

Für die Entsorgung von kompostierbaren Materialien werden in der Zeit vom

13. März - 22. März 2020

an folgenden Standorten Container aufgestellt:

- * Heschgasse, Buchleiten, Am Pfarrerefeld, Reschauerstraße, Volkssiedlung-Jahnturnhalle, Billroth-Eiselsbergstraße, Altmannsberg, Am Poschenhof

und vom

27. März - 05. April 2020

- * Parkplatz gegenüber Eni-Tankstelle, Unterstadtgries, Schloßstraße, Pestalozzischule-Parkplatz, Siebenbürgerheim, Schöndorferstraße, Untere Agergasse

In Haushaltsmengen können Sie Grünschnitt ganzjährig auch bei den beiden Sammelstellen Bauhof und Dürnau abgeben. Größere Mengen müssen direkt zu einer Kompostieranlage bringen (zB. Schausberger Gampern, Thalhammer Ottnang).

Altholz, sperrige Abfälle und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Strauchschnittcontainer entsorgt werden.

Die Benützung der Container erfolgt auf eigene Gefahr!

Der Bürgermeister:

Mag. Herbert Brunsteiner eh.

Biotonnen

- **Achtung!**

Verwenden sie keine Plastiksackerl für die Sammlung der Bioabfälle im Haushalt.

Das gehört in die Biotonne:

Obst- und Gemüseabfälle, Schnittblumen, Gartenunkraut, Topfpflanzen, Kaffeefilter, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel (ohne Fleisch), Eierschalen, Sägespäne, Haare, Federn, Papier wie Küchenrolle, Pappteller, Holzspieße, Papierservietten, Strauch- und Grasschnitt in kleinen Mengen...

Das gehört nicht in die Biotonne:

~~Speiseöl, Marinaden, Knochen, Folien, Plastiksackerl, Kohleasche, Staubsaugerbeutel, Zigarettenstummel, Tierkadaver, Abfälle aus dem Hygienebereich, Textilien, Kehrlicht, beschichtetes Papier, Verpackungen, Restabfälle, Glas, Problemstoffe, Medikamente, Katzenstreu, Hundekot bzw. Hundekotbeutel...~~

Ist Ihr Hund angemeldet?

Oö. Hundehaltegesetz 2002 i. d. Fassung vom 20.3.2014

Jeder in Oberösterreich gehaltene Hund, der über 12 Wochen alt ist, muss bei der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz des Hundehalters liegt und in der die Hundehaltung stattfindet, innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Hundehaltung angemeldet werden. Die Abmeldung müsste innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde gemeldet werden. **Hundstrümmerl sind vom Hundehalter zu entsorgen, auch in den Freilaufzonen!**

Das Hundesackerl gehört, entsprechend dem Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009, unbedingt in die Restabfalltonne oder in einem der öffentlichen Abfalleimer entsorgt.

Leinenpflicht!: An öffentlichen Orten im Ortsgebiet müssen Hunde an der Leine geführt werden. Das betrifft alle Straßen, Gehsteige, Gehwege und Parks innerhalb der Ortstafeln "Ortsanfang und Ortsende". Ausnahmen sind ausgewiesene Freilaufzonen.

Allgemeine Hinweise für eine gute Nachbarschaft

Lärm- und Geruchsbelästigungen - die Grenzen der Zumutbarkeit

Wenn die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten werden, stellt sich sowohl beim "Lärm" - aber auch bei der "Geruchsbelästigung" - die Frage der rechtlichen Möglichkeiten, um einen allgemein vertretbaren Zustand herzustellen. In zivilrechtlicher Hinsicht gilt dabei vor allem § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), durch den ausdrücklich angeordnet wird, dass die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.

Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Gleichzeitig Opfer und Täter sind wir beim Thema „Lärm“: Wer heute feiert, will morgen womöglich schlafen.

Lärmschutzverordnung der Stadt Vöcklabruck

Die Verwendung oder der Betrieb von folgenden Lärmquellen ist an Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag ab 18:00 Uhr verboten. Betroffen davon sind Garten- und Arbeitsgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren wie Rasenmäher, Winkelschleifer, Sägen, Schlagbohrmaschinen usw.

Bautechnikverordnung - § 12 Baulärm

Bauarbeiten, die im Freien Lärm erzeugen, dürfen in Wohn- und Kurgebiet gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen nur von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr vorgenommen werden. In allen anderen Baulandgebieten gemäß den §§ 21 bis 24 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, mit Ausnahme von Industriegebieten, dürfen lärm erzeugende Bauarbeiten werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Pflege von Grundstücken und Hecken

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, dass keine Verwilderung, Verunstaltung und keine Störung des Orts- u. Landschaftsbildes eintritt (Bautechnikgesetz § 45 Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen).

Laut Straßenverkehrsordnung (StVO § 91) müssen Gehsteige, Straßen und Wege von einhängenden Ästen und Sträuchern freigehalten werden.